

Unköst nicht beschweret werde, in Sachen, welche zo. Röhr. nicht übertreffen, und wo sonst nach Erforderung der Rechten nothwendig ein Instrumentum seyn müste, genug seyn, den Actum mit dem um ein erträgliches mitzuheilenden extrach Protocollari des Oblaus gehaltenen Protocolli unter des Notarii Unterschrift und Notarial-Beichen zu bescheinigen.

6. Dann sollen die Notarial-Protocolla jederzeit bey Absterben eines immatriculirten Notarii von dessen Eben fürdershin getreulich und ohnverlegt bey jedem Beamten, Gerichtshabern, oder Magistraten, worunter der Verstorber wohnhaft gewesen, zur ständigen Aufführung um daraus den im ausgefertigten Notarial-Instrument etwa anscheinenden Anstand erleuteren, oder auch bey allenfallsiger Vor kommen gedachten Instruments dessen Abgang, aus dem Notarial-Protocoll ergänzen zu mögen, eingeschafft und auf dessen städtische Befolgung bemelde Beamte, Gerichtshabere oder Magistraten genaue Acht zu tragen gehalten, anbei so fern durch ihres Orts hierunter begehende saumseige Nachsicht jemand benachtheiligt, oder verkürzt würde, den Schaden aus eigenen Mitteln befindenden Dingen nach zu ersetzen verbunden seyn, wornach sich jeglicher zu richten und für Straf zu hüten hat. Urkund gnädigsten Hand-Beichens und vorgedruckten Gehämmen Canzley-Siegels. Augustusburg den 14.
Juliij 1751.

Clement August Churfürst.

(L. S.) Vi. Herman Werner Freyher von der Asseburg.

G. J. V. Raesfeldt.

XXV.

XXV.

Verordnung dass im Hochstift Paderborn das Kreuzscheffel durchgehends eingeführt werden soll. von 1752.

Wir von Gottes Gnaden Clement August, Erzbischof zu Köln, des Heil. Romischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, ic. ic.

Fügen hiermit Jedermannlichen zu wissen: Nachdemal auf vormalige bey allgemeinen Landtagen von versamleten unsern getreuen Landständen unterthänigst wiederholte Anzeig, wasmassen die Lands-Unterthanen bey Lieferung deren Pfachten und anderen Korn-Gefüßen durch die Messung, Eindruck- und Überwähzung des Korns, dem leidigen Erfahrt nach, einige Zeit hero alhustark hergenommen worden, Wir albereits mehrmals und sonderlich im Jahr 1736. die zu Abstellung dieser eingerissenen nachdenklichen Beschwerden von gedachten Unseren getreuen Landständen in Vorschlag gebrachte, und von uns misdest begnähigte Edictal-Verordnungen ergehen lassen, dass binnen hiesigem Hochstift Paderborn in Zeit von 4. Wochen alle Scheffe mit einem eisernen Kreuz (welches ein Viertel Zoll dick,

ein und ein drittel Zoll breit, auf einer in Mitte desselben unterstellender mässiger eisernen Stange zu befestigen, und auf die Halbscheid der Dicke in dem Rand des Scheffels eingelassen ist, verschen, und überzogen, anmit welien im ganzen Land die Korn-Maassen vielfältig unterschieden seynd, die würtlich im Gebrauch verhandene ganze und halbe Scheffele, Spinde, Mehen und Bechere in denen Städten und Ortschaften, wovon selbige nach Anweisung deren Hebungs-Registren oder sonstigen nach Gewohnheit den Namen haben, von neuem geckelt, oder da solches befindender Ungleichheit halber nicht thuentlich, am Platz der alten neue angeschafft; als wohl auch die etwa übliche Hauf-Maassen in ein, oder zwey proportionirte mit einem gleichmässigen Kreuz einzurichtende Scheffele verändert, und alle solche zu ohnversäumlicher Maahaltung ebenfalls und zwar durchgehends ohnentgeltlich geaichtet, anbey die Zahlzahl, wann die Abrechnung geschehen, äusserlich auf dem Rand deutlich eingeschnitten, mithin von allen und jedem so Unseren, als auch Thum-Capitulargischen, Rittershaftlichen, Klosterlich, Städtischen und übrigen Receptoren oder Kornmeistern zum einnehmen, wie auch von denen zimelischen Käufern oder Werkhäusern keine andere als vorbeschriebene Korn-Maassen gebraucht; sodann alle selbige und die Scheffele abgestalt, daß das eiserne Kreuz geschen werden könne, ohne einiges Drücken, Schüttelen, Stoßen, und überwälzen nicht mit einem Rossholz, sondern mit einem Streichbrett abgestrichen, die Pflicht-

Pflicht.

Pflichtige, Gehend-Conductores, und alle übrige auch ihre Kornschild und anders, als auf solche Weise abzurechnen nicht gehalten seyn, und davider keine Gureden anders hergebrachten Oberbaun, errichteter Contracten, oder sonstige Vorschüttungen angenommen, auch führt hin in hiesigem Hochstift keine ohngeachtet, und also nicht eingerichtete Korn-Maassen geduldet, sonderen fortgeschafft werden sollen;

Und dann Wir auf abermalig-Landständisches unterthänigstes Begheben jesterwohlte Verordnung zu dero genauerer Befolgung im offenen Druck einzueren zu lassen gnädigst beliebt haben, Als wird allen und jeden Lands-Eingesessnen und Unterthanen, wes Stands und Würden die auch seyen, die ohngezettelte genaue Befolgung dieser Verordnung, bevorab über Unseren Beamten, Reichs- und Kornschreiberen, gestalten in ihren Almes-Districten bey Einnahm und Berechnung Unseren Hochfürstlichen Gehallen, imgleichen denen überigen jedes Orts sependen Gerichtshaberem, fort Bürgermeister und Rath in denen Städten durchgehends und ohne Ausnahm die dazu erforderliche Berancklung und mit dem Unterscheld thuhende Besetzung (daz, wo die Hauf-Maass hergebracht ist, zu dem Harzkorn ein besonderes, und hinsieder zu der Haber ein anderes jedoch in bepa den Sorten nach Proportion des Orts hergebrachter Haufmaasch einzurichtender Kreuz-Scheffel angeschafft, und solcher gestalt nicht, wie von ein- und anderen in irrigem Begriff aufgenommen seyn mag, die unterschiedene Scheffelen des Hochstifts zu alleiniger Stadt-Pader-

R 3

bor.

hornischen Kreuz-Scheffel reducirt, obsonst in dem innerlichen Ertrag des Orts Scheffel-Maass einige Aenderung vorgenommen, sonderen allein, vermitts obbeschriebener Einrichtung die ohnverfâlschte Maass-Haltung mit abstellenden Drucken, Ueberwezen, und Schüttelen in einem richtigen und von demjenigen Städtischen Magistratu, wonach der Scheffel benampt wird, vermitts Hinzuehzung besonders beschworen zu regulirenden, amit zum Verkauf anschaffenden Kreuz-Scheffel, darin die abgestellte Hauf- oder Uebermaass einverlebt und begriffen ist, beybehalten, mithin wegen deren halben Scheffeln, Spinden und Büchern ein gleiches beobachtet werde) ohnvergänglich Pflicht-mäsig vorzulehren, die ohnangliche Scheffelen aller Orten abzuforderen, und sich einlieseren zu lassen, auch wie ein so anderes Pflicht-mäsig zu Stande gebracht, annoch vor anstehenden Jacobi bei Vermeldung 10 Goldgulden Straf zu Unserem heimgelassenen geheimen Rath einzuberichten gnädigst und wohlernstlich unter der Verwarnung anbefohlen, daß im widrigen, und nach Umlauf vorerwähnter Frist auf Kosten deren nicht Einberichtenden, durch besonders abschickende derowegen die Wissitation vorgenommen und die Saumhaste, auch künftige Contraventores mit vorbemessder und respectiv willküriger schärfer Straf angesehen und belegt werden sollen. Urkundlich Unsers gnädigsten Handzeichens und vorgedrucktem geheimen Landtag-Stampfels. München den 24. Martii 1752.

Clement August, Thurnfurst.

(L. S.) V. Herman Werner Freyherr von der Asseburg.

O. J. B. Raesfeldt.

XXVI.

XXVI. Erklärung über das im Jahr 1751 der Notarien halber erlassene Edict von 1752.

Des Hochwürdigst. Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herren CLEMENTIS AUGUSTI, Erzbischofen zu Köln, des Heil. Admischen Reichs durch Italien Erz-Canzlan und Thurnfurst, ic. ic.

Wir zur Hochfürstl. Paderbornischen Regierung verordnete Präsident und Geheime Räthe Fügen hiermit zu wissen, wie daß Hochstgedachte Thro Thurnfurstl. Durchl. zu Köln ic. Unser gnädigster Fürst und Herr in Betreff des den 14. Juli 1751. Der Notarien halber erlassenen Edict auf unterthänigstes Anstehen dero getreuer Landständen näher zu erklären und gnädigst zu verordnen mildest bewogen worden, daß bei Immatrikulirung deren Notarien fendershin nicht auf die Angesessenheit, wohl aber auf die erforderliche Wissenschaft und guten Leymuth die billige Rucksicht genommen, mithin solchergestalt die Notarial-Concessiones zu Verhütung befahrender Irrung nicht temporalier, sondern auf Lebenslang verliehen werden sollen, es wird daher jezt gedachte Thurnfurstl.